



## **Entgeltfestsetzung/Mietpreisordnung für die Überlassung der städtischen Sporthallen und Schulsportstätten vom 15.12.2015 (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Mannheim und den Überlassungsbedingungen für städtische Schulräume und Schulsportstätten)**

### **1. Allgemeines**

Für die Überlassung städtischer Sporthallen und Schulsportstätten sowie deren Einrichtungen erhebt die Stadt Mannheim ein/eine Entgelt/Miete nach den als Anlage beigefügten Tarifen.

### **2. Entgelt-/mietfreie Überlassung**

Die städtischen Sporthallen und Schulsportstätten sowie ihre Einrichtungen werden in der Zeit von Montag - Freitag bis 18.00 Uhr zur sportlichen Nutzung unentgeltlich überlassen an:

- Schüler- und Jugendmannschaften Mannheimer Sportvereine
- Mannheimer Kindergärten

zu Übungs- und Trainingszwecken.

### **3. Entgelt-/Mietberechnung**

#### **1. Tarife**

Tarif A: Bei Überlassungen an gemeinnützige Träger aus dem Mannheimer Sport, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Olympischen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören und an Betriebssportgemeinschaften, die dem Baden-Württembergischen Betriebssportverband angehören, ist das Entgelt/die Miete nach Tarif A zu entrichten. Im Zweifelsfall ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Tarif B: Bei sonstigen Überlassungen sowie gewerblichen Veranstaltungen ist das Entgelt/die Miete nach Tarif B zu entrichten.

Mit Tarif A und B sind abgegolten:

Die Überlassung der Sporthallen/Schulsportstätten einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie Nebenkosten. Für die Nebeneinrichtungen der GBG Halle am Herzogenried gelten gesonderte Tarife.

Bei der Überlassung der in der Verwaltung des Fachbereichs Bildung stehenden Schulsportstätten für Übernachtungen wird ein einheitlicher Tarif berechnet.

#### **2. Ausnahmeregelung**

In besonders gelagerten Ausnahmefällen können die Fachbereiche Sport und Freizeit sowie Bildung gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren, unter der Voraussetzung, dass keine Gewinne erzielt werden bzw. Überschüsse ausschließlich einem besonders förderungswürdigen Zweck zugeführt werden.

#### **4. Verkaufsgenehmigung**

Erfolgt bei Veranstaltungen eine Bewirtschaftung, ist in allen Fällen eine Verkaufsgenehmigung erforderlich. Die Verkaufsentgelte werden gesondert geregelt.

#### **5. Zahlung**

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderungen kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert werden.

Für den Fall der Stundung oder des Verzugs der Forderung der Stadt Mannheim gelten die „Allgemeinen Richtlinien über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen“ vom 18.07.1990 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Mieter hat bei Entgelten, die sich nach den Nettoeinnahmen bemessen, der Stadt auf Verlangen Einsichtnahme in seine Rechnungsunterlagen zu gewähren.

#### **6. Benutzungszeit**

Bei der Berechnung der Entgelte/Miete für Übungsbetrieb und Veranstaltungen in den städtischen Sporthallen und Schulsportstätten gilt die im Überlassungsvertrag vermerkte Benutzungszeit. Bei Überschreiten der Benutzungszeit wird jeweils auf volle Stunden aufgerundet. Wochenendveranstaltungen in Schulsportstätten werden ggf. nach den Belegungsmeldungen der Hausmeister abgerechnet. Auf- und Abbauzeiten gelten als Überlassung.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Entgeltfestsetzung/Mietpreisordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen und Schulsportstätten tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Die Entgeltfestsetzung/Mietpreisordnung für die Benutzung der Städtischen Sporthallen und Schulsportstätten vom 12.12.2011 tritt zum 01.04.2016 außer Kraft.

Mannheim, den 15.12.2015

Dr. Peter Kurz  
Oberbürgermeister

**Tarife für Schulsportstätten, die unter der Verwaltung des  
Fachbereiches Bildung stehen**

		<b>Tarif A 01.04.2016 je angefangene Stunde</b>	<b>Tarif B 01.04.2016 je angefangene Stunde</b>
<b>I.</b>	<b>Schulsportstätten</b>		
1.	Sportveranstaltungen		
1.1	Turnhalle	36,10	70,90
1.2	Doppeltturnhalle	45,60	89,70
1.3	Gymnastikhalle	36,10	70,90
1.4	Kraftraum	27,50	58,80
1.5	Lehrschwimmbecken	37,40	74,90
1.6	Sporthalle mit Zuschauertribüne	53,50	546,80
1.7	Sporthalle ohne Zuschauertribüne	53,50	283,60
1.8	Auf- und Abbau	26,70	58,80
2.	I. und II. Bundesliga 6 % der Nettoeinnahmen mindestens je Spiel	73,00	145,90
3.	Trainings- und Spielbetrieb, Meisterschaften, Turniere		
3.1	Einmalige und regelmäßige wöchentliche Überlassungen	8,50	58,80
4.	Übernachtungen in Schulsportstätten	Je angefangene 50 Personen pro Übernachtung:  50,00 €	

**Tarife für Sporthallen, die unter der Verwaltung des  
Fachbereiches Sport und Freizeit stehen**

		<b>Tarif A 01.04.2016 je angefangene Stunde</b>	<b>Tarif B 01.04.2016 je angefangene Stunde</b>
<b>I.</b>	<b>Sporthallen</b>		
1.	Sportveranstaltungen		
1.1	Sporthalle mit Zuschauertribüne	53,50	546,80
1.2	Sporthalle ohne Zuschauertribüne	53,50	283,60
1.3	Auf- und Abbau	26,70	58,80
2.	I. und II. Bundesliga 6 % der Nettoeinnahmen mindestens je Spiel	73,00	145,90
3.	Trainings- und Spielbetrieb, Meisterschaften, Turniere		
3.1	Einmalige Überlassung	8,50	58,80
3.2	Regelmäßige wöchentliche Überlassung Sommer- oder Winterhalbjahr	171,20	311,40
	GBG Halle VIP Raum je Veranstaltungstag	30,50	58,80